

Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen,
der allgemeinen Sonderschulen,
der berufsbildenden Pflichtschulen,
der land- und forstwirtschaftlichen
Berufs- und Fachschulen
in Oberösterreich und
der Privatschulen des Landes Oö.

Abteilung PräS/4
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Mag. Birgit Ritzberger
Sachbearbeiterin

Tel.: 0732 / 7071-1271
Fax: 0732 / 7071-1290
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 18. März 2022

Geschäftszahl: PräS/4-21/5-22

Ihr Zeichen:

Einsatz von Schwangeren im Schulbetrieb ab 18.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen betreffend den Einsatz von Schwangeren im Schulbetrieb sind aufgrund einer Novelle des Mutterschutzgesetzes zu aktualisieren. Zur leichteren Anwendbarkeit werden die geltenden Bestimmungen zusammengefasst:

Aufgrund der weiterhin geltenden Verpflichtung zum Tragen von FFP2 Masken in allgemein zugänglichen Bereichen des Schulgebäudes, in denen es zu Gedränge und starker Durchmischung kommt und der Ausnahme von der Maskenpflicht für Schwangere sowie der besonderen Corona-Risikolage an Schulen sind schwangere Lehrerinnen besonders vor der Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit COVID-19 zu schützen.

Die von der Bildungsdirektion für Oö über die Bestimmung des Mutterschutzgesetzes hinaus getroffenen Maßnahmen haben daher weiterhin Geltung:

Erweiterter Personenkreis:

Schwangere Lehrerinnen, unabhängig vom Impfstatus/Impfschutz und der vorliegenden Schwangerschaftswoche.

Erweiterte Schutzmaßnahmen:

Dieser Personenkreis ist auf deren Wunsch nicht im Präsenzunterricht einzusetzen.

Maßnahmen, die durch die Schulleitungen zu treffen sind:

Schwangere Lehrerinnen haben daher – wenn sie sich durch den SchülerInnenkontakt als gefährdet erachten und dies wünschen - keinen Präsenzunterricht mehr zu leisten, sondern sind anderweitig einzusetzen.

Diesen Lehrerinnen sind einerseits Aufgaben im Home-Office zu übertragen. Dazu gehört insbesondere der ortsungebundene Unterricht, Aufgaben in Zusammenhang mit Distance-Learning (Vorbereitungen, Betreuung von vom Präsenzunterricht befreiten Schülerinnen und Schülern, ...), Erteilung von Präsenzunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation, Korrekturarbeiten, die Unterstützung der supplierenden bzw. den Unterricht übernehmenden Lehrperson, Teilnahme an Konferenzen, Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten, etc.

Andererseits ist auch die Anordnung von Verwaltungstätigkeiten zur Unterstützung der Schulleitung möglich, die auch in geeigneten Räumlichkeiten der Schule erbracht werden können, die der werdenden Mutter alleine zur Verfügung stehen.

Neu ist, dass die bis 30.06.2022 in Geltung stehende Bestimmung zur Covid-19 Sonderfreistellung gemäß § 3a Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG nunmehr unabhängig vom Impfstatus der werdenden Mutter gilt.

Das bedeutet: Werdende Mütter ab der 14. Schwangerschaftswoche, die sich für einen Einsatz im Präsenzunterricht entscheiden, dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist – unabhängig vom Impfstatus der Schwangeren.

Bei welchen Verwendungen ist grundsätzlich von einem physischen Körperkontakt auszugehen?

Schwangere dürfen daher aufgrund einer Definition des BMBWF nicht in folgenden Verwendungen eingesetzt werden:

- in der Sonderpädagogik an Sonderschulen oder allgemein bildenden Schulen,
- in der Grundstufe I,
- in Bewegung und Sport,
- in sozialfachlichen Unterrichtsgegenständen (soweit die Durchführung von pflegerischen Handlungen oder eine Unterstützung bei der Basisversorgung zu leisten wäre).
- in der Kindergartenpraxis.

Unter besonderen Umständen kann auch in anderen Schulstufen (ab der 3. Schulstufe) ein physischer Körperkontakt erforderlich sein. Hier bedarf es aber einer individuellen Beurteilung durch die Schulleitung am Standort. Diese kennt den konkreten

Unterrichtsablauf am besten und kann daher auch am treffsichersten entscheiden, ob ein physischer Körperkontakt notwendig ist.

Was ist von der Schulleitung zu tun?

Ist an der Schule eine davon betroffene schwangere Kollegin beschäftigt, so ist zunächst zu prüfen, ob die Arbeitsbedingungen so geändert werden können, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt und der Mindestabstand eingehalten werden kann. Ist dies nicht möglich, ist die Lehrerin auf einem anderen Arbeitsplatz einzusetzen, der diese Voraussetzungen erfüllt.

Mögliche Maßnahmen sind dabei:

- unterstützender Einsatz einer zusätzlichen Lehrperson, um den erforderlichen Körperkontakt der Schwangeren zu vermeiden,
- Unterstützung der Lehrperson die den Unterricht in der Klasse übernimmt, durch die Schwangere,
- Einsatz in einem Zweitfach,
- Einsatz in einer anderen Schulstufe (im Fall eines damit verbundenen Wechsels der Klassenführung ist dies mit den betroffenen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten unbedingt vorab abzustimmen),
- Anpassung des Unterrichts, um den physischen Körperkontakt zu vermeiden,
- Einsatz in der Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Einsatz im Home Office bzw. Distance-Learning jedenfalls möglich ist. Der Kollegin können Aufgaben in diesem Zusammenhang von der Schulleitung übertragen werden. Insbesondere ist davon auch die Betreuung von Schülerinnen und Schülern umfasst, die vom Präsenzunterricht befreit sind.

Grundsätzlich gilt, dass für die Prüfung der Verwendung und für die Setzung der Maßnahmen kein Antrag der schwangeren Kollegin notwendig ist, sondern die Schulleitung dies von sich aus vorzunehmen hat

In jenen Fällen, in denen all diese Maßnahmen nicht möglich sein sollten, wird um Kontaktaufnahme mit dem/der zuständigen Dienstrechtsreferenten/in in der Bildungsregion ersucht, um über eine allfällige Freistellung entscheiden zu können. Aufgrund der vielen unterschiedlichen Schulstrukturen und Einsatzmöglichkeiten am Standort wird es einer konkreten Betrachtung jedes einzelnen Falles bedürfen, um entscheiden zu können, ob eine Gefährdung besteht oder nicht und ob ein anderweitiger Einsatz möglich ist.

Entsteht durch die Setzung der definierten Maßnahmen ein zusätzlicher Bedarf an Personalressourcen, ist dieser grundsätzlich mit den am Standort verfügbaren

Lehrpersonalkapazitäten zu bedecken. Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, ist hinsichtlich einer möglichen Personalanforderung ebenfalls mit dem/der zuständigen Dienstrechtsreferenten/in in der Bildungsregion Kontakt aufzunehmen.

Durch diesen Erlass die Erlässe Präs/4-21/0002-2021 vom 02.09.2021 und Präs/4-21/3-2022 vom 03.03.2022 außer Kraft.

Freundliche Grüße

Für den Bildungsdirektor
Mag. Maximilian Haider

Elektronisch gefertigt

Ergeht an

- Zentralausschuss für Landeslehrer an APS in Oö.
- Zentralausschuss für berufsbildenden Pflichtschulen in Oö.
- Zentralausschuss für Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen in Oö.